



## **Merkblatt über die Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für die Standsicherheit und den Brandschutz Art. 62 – Bayerische Bauordnung** in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27.07.2009 (GVBl Seite 385)

### **Art. 62 BayBO Standsicherheitsnachweis und Brandschutznachweis**

(1) <sup>1</sup>Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund des Art. 80 Abs. 4 BayBO nachzuweisen (bautechnische Nachweise); das gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des Art. 80 Abs. 4 anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Standsicherheitsnachweis muss bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, erstellt sein von
  - Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Standsicherheitsnachweis erstellen,
  - im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer - sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen,
  - im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6.

<sup>2</sup>Der Brandschutznachweis muss bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, erstellt sein von

1. für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben,
2. Prüfsachverständigen für Brandschutz als Brandschutzplaner; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Brandschutznachweis erstellen.

<sup>3</sup>Tragwerksplaner nach Satz 1 erster Spiegelstrich und Brandschutzplaner nach Satz 2 Nr. 1 müssen unter Beachtung des Art. 61 Abs. 5 Sätze 3 und 4 in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führenden Liste eingetragen sein, für die Art. 6 BauKaG entsprechend gilt; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern. <sup>4</sup>Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gelten Art. 61 Abs. 6 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der nach Satz 3 zuständigen Stelle einzureichen ist.

(3) <sup>1</sup>Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5,
  2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 4 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei
    - a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
    - b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen,
    - c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m
- muss der Standsicherheitsnachweis bei Sonderbauten durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfsachverständigen oder einen Prüfamt geprüft, im Übrigen durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein. <sup>2</sup>Das gilt nicht für
1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
  2. nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1600 m<sup>2</sup>.

<sup>3</sup>Bei

1. Sonderbauten,
  2. Mittel- und Großgaragen im Sinn der Verordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
  3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5
- muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein oder wird bauaufsichtlich geprüft.

(4) <sup>1</sup>Außer in den Fällen des Abs. 3 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; Art. 63 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Werden bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, gelten die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des Art. 63 als eingehalten. <sup>3</sup>Einer Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfsachverständigen oder einer Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamt allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

#### Hinweis:

Für die Eintragung in die Listen der nachweisberechtigten Ingenieure fällt eine Eintragungsgebühr in Höhe von Euro 170,- an. Zusätzlich erhebt die Bayerische Ingenieurekammer-Bau eine jährliche Listenführungsgebühr in Höhe von Euro 50,- gemäß § 9 der Gebührenordnung vom 24.04.2008. Die Listenführungsgebühr kann gemäß § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung bei Mitgliedern im Mitgliedsbeitrag enthalten sein.

#### Hinweis für Antragsteller aus anderen Bundesländern:

Soweit Sie bereits bei der Ingenieurekammer eines anderen Bundeslandes in die Liste der Nachweisberechtigten für die Standsicherheit oder in die Liste der Nachweisberechtigten für den Brandschutz (gegebenenfalls mit einer abweichenden, dementsprechenden Bezeichnung) eingetragen sind, brauchen Sie die nach Art. 62 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz BayBO nicht mehr bei der Bayerischen Ingenieurekammer Bau für die entsprechenden Berechtigungen eingetragen zu werden. Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch können Sie aber auch in diesen Fällen bei der Bayerischen Ingenieurekammer Bau eingetragen werden; hierfür genügt der Nachweis der dortigen Eintragung in die entsprechende Liste des anderen Bundeslandes (nicht älter als 3 Monate).

#### Hinweis für Nachweisberechtigte aus EU-Staaten oder gleichgestellten Staaten

Personen, die sich in anderen Mitgliedsstaaten der EU oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig als Nachweisberechtigte (Brandschutz, Standsicherheit) niedergelassen haben, sind ohne Listeneintragungen in Bayern nachweisberechtigt, wenn auch im dortigen Staat für eine Niederlassung als Nachweisberechtigter mindestens ein erfolgreich abgeschlossenes Bauingenieurstudium und eine entsprechende Praxis vorgelegen hat.

In diesem Fall ist bei erstmaliger Betätigung als Nachweisberechtigter in einem deutschen Bundesland eine Anzeige erforderlich.